
Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

§ 1 Art der Förderung

Die Hochschulstadt Geisenheim stellt über den Eigenbetrieb der Stadtwerke Geisenheim - Sparte Abwasserbeseitigung jährliche Mittel zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen zur Verfügung.

Die Förderung kann auf Antrag bei den Stadtwerken Geisenheim gewährt werden. Über die Förderung entscheidet die Betriebsleitung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern Mittel aus der jährlichen Bereitstellung zur Verfügung stehen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert wird der erstmalige Bau von Regenwassernutzungsanlagen („Zisternen“).

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, die eine Regenwassernutzungsanlage für Bestandsbauten auf Grundstücken im Stadtgebiet der Hochschulstadt Geisenheim errichten, um Trinkwasser zu sparen und die Kanalisation zu entlasten.

Die Regenwassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung dem aktuellen Stand der Technik unter Beachtung der aktuellen Entwässerungssatzung, dem Merkblatt für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Hochschulstadt Geisenheim, den relevanten DIN-Normen als auch sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen.

Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist ganzjährig sicherzustellen und zu überwachen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben Eigenkontrollen durchzuführen und eine einwandfreie Nutzung zu gewährleisten.

Der Überlauf der Regenwassernutzungsanlage ist an die Grundstücksentwässerung anzuschließen oder einer Versickerungsanlage zuzuführen.

Pro Grundstück wird nur eine Anlage gefördert.

§ 3 Förderquote

Die Fördersumme ist an das Fassungsvermögen der Anlage gekoppelt und stellt die maximale förderfähige Summe dar.

Förderquoten:

Systemanlagen nach DIN 1989-100

3 – <5 m ³	2.500,- €
5 – <10 m ³	4.000,- €
10 m ³	5.000,- €

§ 4 Verfahren

Der „Antrag auf Förderung einer Regenwassernutzungsanlage“ ist vor dem Maßnahmenbeginn bei den Stadtwerken der Hochschulstadt Geisenheim zu stellen.

Nach Prüfung durch die Stadtwerke erhält der Antragssteller / die Antragstellerin die Förderzusage mit Ausweisung der maximal möglichen Fördersumme und den Daten für den Maßnahmenbeginn und das Maßnahmenende.

Erst nach Erhalt dieser Förderzusage darf die Regenwassernutzungsanlage bestellt bzw. angeschafft werden.

Sollte die Maßnahme nicht nachweislich bis zum Maßnahmenende abgeschlossen sein, verliert die Förderzusage automatisch ihre Wirkung. Der Anspruch auf Auszahlung der Förderung entfällt.

§ 5 Dokumentation

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Dokumentation durch die Stadtwerke Geisenheim.

Hierzu hat der Antragssteller / die Antragstellerin Unterlagen einzureichen, aus denen eindeutig der Maßnahmenbeginn (Beauftragung, Bestellung, etc.) und das Maßnahmenende (Fertigstellungstermin, Rechnungsdatum, etc.) hervorgeht.

Darüber hinaus sind Unterlagen zur Dokumentation der Durchführung und zur Spezifikation der Art der Anlage mit Ausweisung des Fassungsvermögens (Fotos, Datenblatt, Rechnung, etc.) einzureichen.

Zur Auszahlung gelangt nur der durch Rechnungen nachgewiesene tatsächliche Aufwand bis zur maximal zugesagten Fördersumme. Eigenleistungen können nicht mit einbezogen werden.

Des Weiteren ist für das betroffene Grundstück eine neue „Erklärung über bebaute und künstlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird“ einzureichen.

Geisenheim, 26. November 2025

der Magistrat



Christian Aßmann
Bürgermeister